

Herr
/ Frau Erika Muster

06.03.2020

Informationspaket

- I. Vertragsübersicht
- II. Allgemeine Versicherungsinformation
- III. Ergänzende Versicherungsinformation für die Lebensversicherung

PrivatRente FlexVario

Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung mit oder ohne variable Mindestleistung

mit beitragsabhängiger Mindestleistung

mit kapitalmarktabhängiger Mindestleistung

mit Kapitalleistung bei schwerer Krankheit (Dread-Disease Option)

Es betreut Sie:

Bayern-Versicherung
Lebensversicherung Aktiengesellschaft
Maximilianstraße 53, 81535 München
Haus- und Paketanschrift:
Warngauer Straße 30, 81539 München
Telefon (0 89) 21 60-0
Telefax (0 89) 21 60-27 14
www.versicherungskammer-bayern.de

Vorstand: Dr. Frank Walthes (Vorsitzender),
Barbara Schick (stellvertretende Vorsitzende),
Dr. Robert Heene, Klaus G. Leyh,
Isabella Pfaller, Dr. Stephan Spieleder
Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Prof. Dr. Ulrich Reuter
Handelsregister: AG München HRB 123 660
Sitz: München

Konten Bayern-Versicherung:
BayernLB
IBAN DE03 7005 0000 0000 0240 22
BIC BYLADEMMXXX
DZ Bank AG, München
IBAN DE07 7016 0000 0000 0740 01
BIC GENODEFF701
Gläubiger ID: DE61BL000000156981

I. Vertragsübersicht

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Rentenversicherung geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein, den beigefügten Versicherungsbedingungen und weiteren Antragsunterlagen. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die dort getroffenen Regelungen. Wir empfehlen Ihnen daher, die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

Bei den nachfolgenden, vertragsbezogenen Datumsangaben ist der maßgebliche Zeitpunkt jeweils 12.00 Uhr mittags.

1. Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

Versicherungsart Hauptversicherung: Rentenversicherung Tarif N(I)-FARDV

2. Welche Risiken sind versichert, welche sind ausgeschlossen?

Versicherte Person Herr / Frau Erika Muster, geb. am 12.08.1991

Versicherte Leistungen **Leistungen aus der Hauptversicherung**

Rente Zum Beginn der Rentenzahlung zahlen wir eine lebenslange Rente, wenn die versicherte Person diesen erlebt.

Berechnung der lebenslangen Rente

Die lebenslange Rente berechnen wir erst bei Beginn der Rentenzahlung aus dem zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Deckungskapital (einschließlich zugeteiltem Überschussguthaben) und dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Rentenfaktor unter Verwendung der Rechnungsgrundlagen, die bei Beginn der Rentenzahlung für Neuabschlüsse vergleichbarer Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung gelten.

Eine vereinbarte kapitalmarktabhängige Mindestleistung berücksichtigen wir bei der Berechnung des Deckungskapitals.

Eine erhebliche Veränderung der Rechnungsgrundlagen kann dazu führen, dass zugeteilte Überschussguthaben zum Beginn der Rentenzahlung ganz oder teilweise zur Sicherung der garantierten Rente (beitragsabhängige Mindestleistung) herangezogen werden müssen. Dies gilt nicht, wenn Sie die Kapitalabfindung wählen.

Garantierte Rente (Beitragsabhängige Mindestleistung)

Die garantierte Rente ist in Ihrem Versicherungsschein genannt. Für die Berechnung der garantierten Rente zum Beginn der Rentenzahlung steht als Deckungskapital mindestens die (volle oder anteilige) Summe der gezahlten Beiträge (ohne Beitragsteile für eingeschlossene Zusatzversicherungen) zu Ihrer aufgeschobenen Rentenversicherung Rente FlexVario zur Verfügung, die sich aus dem vereinbarten Garantieniveau ergibt.

Aus dem bei Beginn der Rentenzahlung vorhandenen Deckungskapital (einschließlich zugeteiltem Überschussguthaben) und dem garantierten Rentenfaktor berechnen wir ebenfalls eine Rente. Wenn die lebenslange Rente geringer als die garantierte oder die unter Verwendung des garantierten Rentenfaktors berechnete Rente ist, zahlen wir Ihnen stattdessen die höhere dieser Renten.

Zum Beginn der Rentenzahlung können Sie verlangen, dass die Versicherung auch während der Rentenphase kapitalmarktorientiert fortgeführt wird, sofern wir diese bei Rentenbeginn anbieten. Die Rente wird dann neu berechnet.

**Produkt-
informationen**

Bei der Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung mit oder ohne variable Mindestleistung ergibt sich das Deckungskapital als Summe aus dem Sicherungskapital (konventionelles Teildeckungskapital) und dem Anteildeckungskapital (Anteile an der renditeoptimierten Kapitalanlage Plus und Anteile an den gewählten Investmentfonds bzw. an der renditeoptimierten Kapitalanlage Chance oder Klassik) sowie dem Überschussdeckungskapital.

Bei Vertragsabschluss legen Sie fest, wie viel Prozent der Beitragssumme (ohne Beitragsanteile für eingeschlossene Zusatzversicherungen) zum voraussichtlichen Beginn der Rentenzahlung zur Bildung der garantierten Rente zur Verfügung stehen sollen (maximal 100 Prozent). Haben Sie keine beitragsabhängige Mindestleistung vereinbart, wird das Garantieniveau auf null Prozent festgesetzt.

Sie können das Garantieniveau während der Beitragszahlungsdauer für künftige Beiträge jeweils zum Ersten eines Monats neu festlegen, d.h. erhöhen oder reduzieren. **Für in der Vergangenheit gezahlte Beiträge kann das Garantieniveau jedoch nicht geändert werden.**

Die aus Garantieniveau und Beitragssumme berechnete Rente wird zum voraussichtlichen Beginn der Rentenzahlung von uns garantiert (beitragsabhängige Mindestleistung).

In Ihrem Vorschlag beträgt das Garantieniveau 75 %.

Bei der kapitalmarktabhängigen Mindestleistung wird jeweils zum Ersten eines Monats der erreichte Prozentsatz auf das Deckungskapital ohne das Überschussdeckungskapital angewendet. Von diesem Wert wird das für die Sicherung der erreichten beitragsabhängigen Mindestleistung zum voraussichtlichen Rentenbeginn erforderliche Deckungskapital sowie ein evtl. für eine bereits vorhandene kapitalmarktabhängige Mindestleistung zum voraussichtlichen Rentenbeginn erforderliches Deckungskapital abgezogen. Der verbleibende Betrag wird zum voraussichtlichen Rentenbeginn als Mindestleistung in Form einer Kapitalabfindung garantiert.

Der Prozentsatz der kapitalmarktabhängigen Mindestleistung steigt ab Vertragsbeginn, längstens bis fünf Jahre vor dem voraussichtlichen Beginn der Rentenzahlung, monatlich linear von null Prozent bis zu 70 Prozent und bleibt dann unverändert.

Diese Mindestleistung hängt von der Kapitalmarktentwicklung ab, d.h. diese Mindestleistung wird nur dann erbracht, wenn über das Deckungskapital der vorhandenen Mindestleistung und das Überschussdeckungskapital hinaus und unter Berücksichtigung des erreichten Prozentsatzes eine positive Differenz verbleibt. Ist dies nicht der Fall, ergibt sich auch keine kapitalmarktabhängige Mindestleistung.

Jeweils zum Ersten eines Monats werden das vorhandene Deckungskapital – ohne Überschussdeckungskapital – sowie die zu diesem Zeitpunkt fälligen Beiträge sowie evtl. Zuzahlungen gemäß einem festgelegten Wertsicherungskonzept nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf die genannten Deckungskapitalien derart aufgeteilt, dass eine vereinbarte beitragsabhängige bzw. kapitalmarktabhängige Mindestleistung zum voraussichtlichen Rentenbeginn erbracht bzw. die anfallenden Verwaltungskosten gedeckt werden können. Die Aufteilung ist z.B. abhängig von der Höhe des Deckungskapitals und der erreichten Mindestleistung, der verbleibenden Zeit bis zum voraussichtlichen Rentenbeginn und von den jeweiligen Kursentwicklungen der Anteilseinheiten.

ROK Plus

Am Anfang eines Monats ist die ROK Plus überwiegend in der ROK Klassik investiert. Im weiteren Monatsverlauf wird im Fall einer negativen Wertentwicklung der ROK Klassik tendenziell in Kasse umgeschichtet (z.B. mittels Geldmarktfonds, die direkt oder indirekt in den Geldmarkt investieren). Daneben können auch derivative Finanzinstrumente wie z.B. Optionen, Swaps oder Futures eingesetzt werden.

Ziel der Anlagepolitik der ROK Klassik ist es, innerhalb eines langfristigen Anlagehorizonts Renditen zu erzielen, die üblicher Weise nur mit Aktien erreicht werden können, und dies aber mit einer für Anleihen typischen – geringen – Wertschwankung. Hierdurch wird ein gutes Verhältnis zwischen höheren Ertragschancen und geringeren Verlustrisiken angestrebt.

Geldmarktfonds

Im Rahmen des Wertsicherungskonzeptes wird bei der ersten Aufteilung der für das Anteilsdeckungskapital bestimmte Teil des Beitrags für einen Monat in einem Geldmarktfonds angelegt.

DEKALux-Geldmarkt: Euro

Das Anlageziel dieses Investmentfonds besteht in der Erwirtschaftung einer angemessenen Geldmarktrendite in Euro. Das Sondervermögen investiert überwiegend in unterschiedliche, auf Euro lautende oder gegen Euro gesicherte Geldmarktinstrumente sowie in Bankguthaben. Es werden nur Geldmarktinstrumente erworben, die selbst oder deren Aussteller eine gute bis sehr gute Schuldnerqualität aufweisen. Die durchschnittliche Restlaufzeit sämtlicher erworbener Vermögensgegenstände darf höchstens 12 Monate betragen. Weiterhin können von einem Basiswert abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) erworben werden. (ISIN: LU0052863874, Risikoeinstufung: gering)

Anlageform ROK Chance

Die Anlagepolitik der ROK Chance bzw. der ROK Klassik ist hier nur verkürzt dargestellt. Ausführliche Informationen zur Anlagepolitik der ROK Chance bzw. ROK Klassik entnehmen Sie bitte dem Merkblatt zum Konzept der ROK Chance bzw. dem Merkblatt zum Konzept der ROK Klassik.

Renditeoptimierte Kapitalanlage Chance

Anlageziel des VKB Portfolio - Chance ist es, hauptsächlich eine Beteiligung an den globalen Aktienmärkten mittels Investitionen in OGAW-Sondervermögen zu erzielen. Zum Erreichen dieses Anlageziels wird der Anlageverwalter ein Portfolio auswählen, welches auf Basis quantitativer und qualitativer Kriterien Chancen auf einen hohen Wertzuwachs relativ zum eingegangenen Abweichungsrisiko zu den globalen Aktienmärkten bietet. Um die globalen Aktienmarktrisiken weiter zu diversifizieren, können neben Aktien auch andere Anlageklassen beigemischt werden. Die Gesellschaft darf für den Fonds Investmentanteile, Wertpapiere, insbesondere Aktien, Aktienzertifikate, Optionsscheine, Genussscheine, Indexzertifikate, Wandelanleihen, Optionsanleihen, Schuldscheindarlehen und verzinsliche Wertpapiere sowie, Derivate, Geldmarktinstrumente und Bankguthaben erwerben. Der Fonds muss zu mindestens 51 % in Investmentanteile im Sinne des § 8 der Allgemeinen Anlagebedingungen, insbesondere in börsengehandelte OGAW (Exchange Traded Funds), die aktiv oder passiv gemanaged werden und OGAW-Sondervermögen investiert werden. (Risikoeinstufung 5)

Rentenfaktoren Die Rentenfaktoren geben an, welche Rente sich bei Beginn der Rentenzahlung zu den einzelnen Berechnungsterminen je 10.000 Euro Wert des Deckungskapitals ergibt. Den garantierten Rentenfaktor und den zum voraussichtlichen Rentenbeginn geltenden Rentenfaktor wenden wir auf alle Teile des gesamten Deckungskapitals an.

Die garantierten Rentenfaktoren sind mit den bei Vertragsschluss gültigen Rechnungsgrundlagen berechnet. Diese sind ein Rechnungszins von 0,40 Prozent jährlich und eine aus der Sterbetafel DAV 2004 R abgeleitete unternehmenseigene Mischtafel insbesondere mit hälftigen Sterbewahrscheinlichkeiten.

Für die zum voraussichtlichen Rentenbeginn geltenden Rentenfaktoren verwenden wir die Rechnungsgrundlagen, die bei Beginn der Rentenzahlung für Neuabschlüsse vergleichbarer Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung gelten.

Vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung sind solche, die

- ab Beginn der Rentenzahlung eine lebenslange garantierte Rente und eine Leistung bei Tod vorsehen,
- keine weiteren Zusatzleistungen im Rentenbezug vorsehen,
- keine Risikoprüfung für den Rentenbezug vorsehen und
- ab Beginn der Rentenzahlung Regelungen zur Überschussbeteiligung vorsehen, die denen Ihrer Rentenversicherung inhaltlich entsprechen.

Flexible Leistungsmerkmale

Anpassung einer bestehenden Dynamik

Sie können einmalig zum Beginn eines Versicherungsjahres verlangen, dass bei Ihrem Vertrag der vereinbarte Prozentsatz einer vorhandenen planmäßigen Erhöhung des Beitrags im Rahmen der tariflichen Bestimmungen erhöht wird. Wenn Sie eine Zusatzversicherung eingeschlossen haben, hängt die Erhöhung des Prozentsatzes von einer Gesundheitsprüfung ab.

Einschluss einer Dynamik

Sie können einmalig zum Beginn eines Versicherungsjahres verlangen, dass bei Ihrem Vertrag eine planmäßige Erhöhung des Beitrags eingeschlossen wird. Wenn Sie eine Zusatzversicherung eingeschlossen haben, hängt der Einschluss von einer Gesundheitsprüfung ab.

Außerplanmäßige Beitragserhöhung

Sie können bis spätestens fünf Jahre vor dem frühestmöglichen Beginn der Rentenzahlung zum nächsten Fälligkeitstermin verlangen, dass der Beitrag für Ihre aufgeschobene Rentenversicherung im Rahmen der tariflichen Bestimmungen erhöht wird. *Einzelheiten zu den Voraussetzungen einer außerplanmäßigen Beitragserhöhung finden Sie in dem Abschnitt 'Welche weiteren Wahlrechte haben Sie?' der Allgemeinen Bedingungen.*

Zuzahlung

Sie können einmalig zu Vertragsbeginn sowie während der vereinbarten Beitragszahlungsdauer weitere Beiträge (Zuzahlungen) entrichten. Zuzahlungen sind bis fünf Jahre vor dem voraussichtlichen Beginn der Rentenzahlung möglich.

Der Mindestbetrag für eine Zuzahlung beträgt 200 Euro. Maximal können pro Jahr 10.000 Euro zugezahlt werden.

Jede Zuzahlung – bewertet mit dem zum Zuzahlungszeitpunkt jeweils gültigen Garantieniveau – erhöht eine vereinbarte beitragsabhängige Mindestleistung. Eingeschlossene Zusatzversicherungen werden durch die Zuzahlung nicht erhöht.

Flexible Leistungsmerkmale

Der Rentenbeginn dieser Rentenversicherung ist flexibel. Sie können bereits während der Abrufphase zu Beginn eines jeden Monats vorzeitig die Rente abrufen. In diesem Fall wird die Rente erstmals zum Abruffermin fällig, wenn die versicherte Person diesen Termin erlebt.

Eingeschlossene Zusatzversicherungen enden zum Abruffermin, sofern zu diesem Zeitpunkt keine Leistungspflicht besteht.

Haben Sie die Rente nicht bis zum voraussichtlichen Beginn der Rentenzahlung abgerufen, verlängert sich automatisch die Aufschubdauer und - bei Verträgen mit bis zum voraussichtlichen Rentenbeginn laufender Beitragszahlung – die Beitragszahlungsdauer bis zum Ende der Verlängerungsphase, längstens bis zum Alter der versicherten Person von 85 Jahren. Während der Verlängerungsphase können Sie zu Beginn eines jeden Monats die hinausgeschobene Rente abrufen. In diesem Fall wird die Rente erstmals zum Abruffermin fällig, wenn die versicherte Person diesen Termin erlebt.

Eingeschlossene Zusatzversicherungen enden spätestens zum voraussichtlichen Beginn der Rentenzahlung – auch bei einem Hinausschieben des Rentenbeginns in die Verlängerungsphase. Die Beiträge der Zusatzversicherungen entfallen.

<i>Kapitalabfindung</i>	Anstelle der Renten zahlen wir zum Fälligkeitstag der ersten Rente den Wert des vorhandenen Deckungskapitals als einmalige Leistung, wenn die versicherte Person diesen erlebt und uns der Antrag auf diese Kapitalabfindung rechtzeitig vorliegt.
<i>Teilkapitalentnahme vor Beginn der Rentenzahlung</i>	<p>Sie können zum Ersten eines jeden Monats eine Teilkapitalentnahme verlangen, wenn die versicherte Person diesen Termin erlebt. Voraussetzung ist, dass uns der Antrag hierzu spätestens einen Monat vor dem Auszahlungstermin vorliegt.</p> <p>Den Entnahmebetrag entnehmen wir dem zum Entnahmezeitpunkt vorhandenen Deckungskapital. Dadurch werden eine erreichte beitragsabhängige und eine kapitalmarktabhängige Mindestleistung – sofern vereinbart – im gleichen Verhältnis herabgesetzt, wie sich das Deckungskapital durch die Teilkapitalentnahme verringert. Das vereinbarte Garantieniveau bleibt unverändert. Nach einer Teilkapitalentnahme werden wir Sie über die Höhe der herabgesetzten Leistungen in einem Nachtrag zum Versicherungsschein informieren.</p> <p>Eine Teilkapitalentnahme ist nur möglich, wenn der Entnahmebetrag mindestens 1.000 Euro und der verbleibende Wert des Deckungskapitals mindestens 3.000 Euro betragen.</p>
<i>Teilkapitalauszahlung zum Beginn der Rentenzahlung</i>	<p>Zum Beginn der Rentenzahlung können Sie eine teilweise Kapitalabfindung (Teilkapitalauszahlung) verlangen, wenn die versicherte Person diesen erlebt und uns der Antrag auf Teilkapitalauszahlung rechtzeitig zugeht. Eine garantierte Rente verringert sich dadurch entsprechend.</p> <p>Eine Teilkapitalauszahlung ist nur möglich, wenn der Auszahlungsbetrag mindestens 1.000 Euro und die verbleibende Rente monatlich mindestens 25 Euro bzw. jährlich mindestens 300 Euro betragen.</p>
<i>Teilkapitalentnahme nach Beginn der Rentenzahlung</i>	<p>Sie können ab dem Beginn des fünften Rentenbezugsjahres jederzeit verlangen, dass wir einen Teil des Deckungskapitals zahlen. Dies ist längstens bis zum Beginn des Rentenbezugsjahres, in dem im Todesfall letztmalig eine Todesfallleistung erfolgt, möglich. Voraussetzung ist, dass uns der Antrag hierzu spätestens zwei Monate vor dem Auszahlungstermin vorliegt.</p> <p><i>Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Welche weiteren Wahlrechte haben Sie?“ der Allgemeinen Bedingungen für die Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung mit oder ohne variable Mindestleistung.</i></p>
<i>Kapitalleistung bei einer schweren Krankheit (Dread-Disease Option)</i>	<p>Bei Eintritt einer schweren Krankheit der versicherten Person während der Aufschubdauer können Sie, sofern es sich nicht um eine betriebliche Altersversorgung handelt, vor Beginn der Rentenzahlung zum Schluss einer Versicherungsperiode eine Kapitalleistung in Höhe des nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechneten Deckungskapitals verlangen, wenn uns der Antrag auf die Leistung rechtzeitig vorliegt und der Auszahlungstermin nicht später als zwei Jahre nach Eintritt der schweren Krankheit liegt. Mit Zahlung der Kapitalleistung endet der Vertrag.</p> <p><i>Zum Begriff der schweren Krankheit sehen Sie bitte im Abschnitt 'Welche Leistungen erbringen wir?' der Allgemeinen Bedingungen für die Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung mit oder ohne variable Mindestleistung nach.</i></p>
<i>Todesfallleistung</i>	<p>Tod der versicherten Person vor Beginn der Rentenzahlung</p> <p>Stirbt die versicherte Person vor Beginn der Rentenzahlung, zahlen wir das an dem dem Todesmonat folgenden Ersten eines Monats vorhandene Deckungskapital an den Anspruchsberechtigten. Bei Tod während der Abruf- oder Verlängerungsphase zahlen wir mindestens das Deckungskapital zur Sicherstellung der beitragsabhängigen Mindestleistung.</p> <p>Tod nach Beginn der Rentenzahlung</p> <p>Stirbt die versicherte Person nach Beginn der Rentenzahlung, und ist keine Leistung für den Todesfall vereinbart, erbringen wir keine Leistung, und der Vertrag endet.</p>
<i>Wahlrechte zur Todesfallleistung</i>	<p>Sie können spätestens zwei Monate vor dem Beginn der Rentenzahlung mit uns eine Vereinbarung über den Einschluss eines Kapitals für den Todesfall im Rahmen der tariflichen Bestimmungen treffen.</p> <p>Sie können zum Fälligkeitstermin der ersten Rente spätestens zwei Monate vor dem Beginn der Rentenzahlung mit uns eine Vereinbarung über den Einschluss einer Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung für eine namentlich zu nennende mitversicherte Person zum Fälligkeitstermin der ersten Rente treffen.</p>
Überschussbeteiligung	<p>Zusätzlich zu den garantierten Leistungen beteiligen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß den maßgeblichen gesetzlichen Regelungen, derzeit § 153 Versicherungsvertragsgesetz, grundsätzlich an dem Überschuss und den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung).</p> <p>Um unsere Leistungsverpflichtung erfüllen zu können, müssen wir vorsichtig kalkulieren. Dadurch entstehen im Allgemeinen Überschüsse, an denen Sie im Rahmen der Überschussbeteiligung teilhaben. Die Höhe dieser Überschüsse hängt vor allem von der Entwicklung der Kapitalerträge ab. Der Verlauf der Lebenserwartung sowie die Entwicklung der Kosten spielen ebenfalls eine wichtige Rolle.</p>

Deshalb können wir weder die Überschussbeteiligung selbst noch deren Höhe garantieren. Die Überschussbeteiligung kann auch null Euro betragen.

Eine erhebliche Veränderung der Rechnungsgrundlagen kann dazu führen, dass das zugeteilte Überschussguthaben zum Beginn der Rentenzahlung ganz oder teilweise zur Sicherung der garantierten Rente herangezogen werden muss. Dies gilt nicht, wenn Sie die Kapitalabfindung wählen.

Die garantierte Rente erhöht sich durch zugeteilte laufende Überschussanteile, zugeteilte Schlussüberschussanteile und zugeteilte Bewertungsreserven oder eine etwaige Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven nicht.

Weitere Einzelheiten zur Überschussbeteiligung finden Sie in Ihren Allgemeinen Bedingungen für die Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung mit oder ohne variable Mindestleistung unter 'Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?' und in den zugehörigen 'Bestimmungen zur Überschussbeteiligung'.

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag und wann müssen Sie ihn bezahlen? Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert und welche können zusätzlich entstehen? Was passiert, wenn Sie Ihren Beitrag verspätet oder gar nicht bezahlen?

Beitrag

Beitrag Für den gewünschten Vertrag sind während der Beitragszahlungsdauer folgende, jeweils zum Beginn einer Versicherungsperiode fällige Beiträge zu entrichten:

<i>Hauptversicherung</i>	Beitrag monatlich	200,00 €
	Versicherungsbeginn	01.04.2020
	Aufschubdauer bis zum	01.04.2058
	Beginn der Beitragszahlung	01.04.2020
	Ende der Beitragszahlung	01.04.2058
<i>Gesamtbeitrag</i>	Bruttobeitrag monatlich ab 01.04.2020 bis 01.04.2058:	200,00 €
	Bruttobeitrag monatlich ab 01.04.2058 bis 01.04.2063:	200,00 €

Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem oben angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind zu den oben angegebenen Terminen zu zahlen.

Wenn Sie den ersten Beitrag schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, können wir solange vom Vertrag zurücktreten, wie Sie nicht gezahlt haben. Außerdem werden wir dann im Versicherungsfall nicht leisten. Wenn ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig eingezogen werden kann, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen zu zahlen. Tritt nach Fristablauf der Versicherungsfall ein und sind Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung des Beitrags im Verzug, entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz.

In den Beitrag einkalkulierte Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten

Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Diese sind in Ihren Beitrag einkalkuliert. Es handelt sich um Abschlusskosten sowie übrige Kosten. Zu den **Abschlusskosten** gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Die **übrigen Kosten** umfassen die Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen sowie Werbeaufwendungen und die Kosten für die laufende Verwaltung.

Im Einzelnen sind dies:

Abschlusskosten

Die Abschlusskosten betragen 1.800,29 Euro. Dies entspricht 1,97 % der Summe der vereinbarten Beiträge bis zum 01.04.2058.

Übrige Kosten und Verwaltungskosten

Zeitraum		übrige Kosten	davon Verwaltungskosten
01.04.2020 - 01.04.2058	jährlich	150,00 Euro	90,00 Euro
01.04.2058 - 01.04.2063	jährlich	150,00 Euro	90,00 Euro

Zusätzlich werden als Verwaltungskosten bis zum Beginn der Rentenzahlung jährlich 4,00 Euro pro 1.000,00 Euro Deckungskapital diesem entnommen.

Ab Beginn der Altersrentenzahlung werden 2,00 Euro pro 100 Euro Rentenzahlung als Verwaltungskosten dem Deckungskapital entnommen.

Effektivkosten Die Minderung der Wertentwicklung durch Kosten Ihres Vertrags stellen wir Ihnen mit Hilfe der Effektivkosten dar. Diese geben an, um wie viel sich die jährliche Wertentwicklung nach Berücksichtigung von Abschlusskosten und weiteren einkalkulierten Kosten sowie laufende Kosten der Fonds (Ongoing Charge) bis zum 01.04.2058 verringert.

Bei der Berechnung der Effektivkosten werden nur Beitragsanteile zur Hauptversicherung berücksichtigt; Beiträge zu Zusatzversicherungen hingegen nicht. Bei der Berechnung haben wir beispielhaft die für 2020 geltende Überschussbeteiligung und eine Wertentwicklung der Fondsanteile von 6,00 % p.a. nach Kosten zugrunde gelegt. An Stelle der tatsächlichen Bewertungsreserven ist die für 2020 festgelegte Mindestbeteiligung berücksichtigt.

jährliche Wertentwicklung (vor Berücksichtigung der Kosten)	Effektivkosten	jährliche Wertentwicklung (nach Berücksichtigung der Kosten)
7,95 %	2,35 %	5,60 %

Zukünftige Vertragsänderungen wie beispielsweise Dynamikerhöhungen, Zuzahlungen, Beitragsfreistellungen, Wegfall von Zusatzversicherungen sowie Fondswechsel können zu einer Erhöhung oder Verringerung der Kosten und Effektivkosten führen.

Kosten der ROK Plus

Die Kosten der ROK Plus setzen sich zusammen aus Kosten für die ROK Klassik, Kosten der Fonds, die in den Geldmarkt investieren, Kosten für die ROK-interne Umschichtung und Kosten für Sicherungsgeschäfte. Diese Kosten sowie zusätzlich von Dritten in Rechnung gestellte Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten, bankübliche Kosten für die Verwahrung von Wertpapieren sowie die im Zusammenhang mit den Kosten für die Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehenden Steuern gehen zu Lasten der ROK Plus.

Die Verwaltungsvergütung für die ROK Klassik beträgt derzeit 1,40 %, die Verwaltungsvergütung für die ROK Plus derzeit 0,20 %, die Verwaltungsvergütung für den Fonds, der in den Geldmarkt investiert beträgt derzeit 0,10 %.

Die Depotbankgebühren betragen derzeit ca. 0,00550 % des Gesamtwertes der in der Anlage befindlichen Vermögenswerte.

Ausgabeaufschläge werden nicht erhoben.

Einzelheiten zu den im Rahmen der ROK Plus anfallenden Kosten können Sie dem Merkblatt zum Konzept der renditeoptimierten Kapitalanlage Plus (ROK Plus) entnehmen.

Kosten der ROK Chance

Die Kosten der ROK Chance setzen sich zusammen aus Kosten für die ROK Chance sowie Transaktionskosten und ggf. Optionsprämien. Diese Kosten sowie zusätzlich von Dritten in Rechnung gestellte Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten, bankübliche Kosten für die Verwahrung von Wertpapieren (Depotbankgebühren) sowie die im Zusammenhang mit den Kosten für die Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehenden Steuern gehen zu Lasten der ROK Chance.

Die jährliche Verwaltungsvergütung beträgt derzeit 1,50 %.

Die Depotbankgebühren betragen derzeit ca. 0,03 % des Gesamtwertes der in der Anlage befindlichen Vermögenswerte.

Ausgabeaufschläge werden nicht erhoben.

Einzelheiten zu den im Rahmen der ROK Chance anfallenden Kosten können Sie dem Merkblatt zum Konzept der ROK Chance entnehmen.

Rückvergütung

Beim Erwerb von Anteilen an der ROK Plus, der ROK Chance bzw. ROK Klassik und Investmentfondsanteilen erhalten wir und unsere Vertriebspartner in der Regel im Zusammenhang mit der Anschaffung und in Abhängigkeit vom von Ihnen gewählten Fonds bzw. ROK Chance oder ROK Klassik und der gewählten Fondsgesellschaft aus den berechneten Kosten Zuwendungen in Form von Geldzahlungen oder sonstigen geldwerten Vorteilen (sog. Rückvergütungen). Hierbei handelt es sich um umsatzabhängige Zahlungen, die wir oder unsere Vertriebspartner wiederkehrend erhalten.

Von den für die ROK Plus, die ROK Klassik sowie die ROK Chance ausgewiesenen Kostensätzen erhalten wir bzw. unsere Vertriebspartner Teile der Verwaltungsvergütungen. Von den für die jeweiligen Investmentfonds ausgewiesenen Kostensätzen erhalten wir bzw. unsere Vertriebspartner die Vertriebsprovision sowie Teile der Verwaltungsvergütung und der sonstigen Kosten.

Einzelheiten hierzu können Sie den Fondsinformationen zu Ihrem Versicherungsvertrag bzw. den Merkblättern zum Konzept der renditeoptimierten Kapitalanlage Plus (ROK Plus) bzw. den Merkblättern zum Konzept der renditeoptimierten Kapitalanlage Chance (ROK Chance) und zum Konzept der renditeoptimierten Kapitalanlage Klassik (ROK Klassik) entnehmen.

Sonstige, nicht einkalkulierte Kosten Falls uns aus besonderen von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht, stellen wir Ihnen pauschal die zusätzlichen Kosten gesondert in Rechnung.

In Betracht kommen hierbei beispielsweise Kosten für Mahnungen, Nichtzahlung des Erstbeitrags, Rücklastschriften, Bezugsrechtsänderungen, Abtretungen, Ausstellung eines Ersatzversicherungsscheins sowie Durchführung einer Vertragsänderung.

Die derzeit geltenden Kosten können Sie den 'Bestimmungen über Kosten und tarifabhängige Begrenzungen' entnehmen, die den Allgemeinen Bedingungen für die Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung mit oder ohne variable Mindestleistung als Anlage beigefügt sind.

4. Gibt es Ausschlüsse von unserer Leistungspflicht?

Leistungsausschlüsse Unsere Leistungspflicht kann sich, wenn die versicherte Person beispielsweise im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen oder Terroranschlägen mit atomaren, biologischen oder chemischen Waffen stirbt, auf die Zahlung des Rückkaufswerts beschränken. Auch bei vorsätzlicher Selbsttötung in den ersten drei Versicherungsjahren zahlen wir nur den Rückkaufswert.

Einzelheiten finden Sie in den Abschnitten 'Was gilt bei Polizei- oder Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?' sowie 'Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?' der Allgemeinen Bedingungen für die Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung mit oder ohne variable Mindestleistung.

Obliegenheiten Sie als Versicherungsnehmer, aber auch die versicherte Person, haben bei Vertragsabschluss, während der Laufzeit des Vertrags und im Leistungsfall eine Reihe von Anzeige-, Auskunfts- und Mitwirkungs- sowie Aufklärungspflichten zu beachten.

5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsschluss zu beachten?

Auskunftspflichten Sofern wir bei Vertragsabschluss aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen unverzüglich zur Verfügung stellen. Dies kann insbesondere aufgrund steuer- und geldwäschegesetzlicher Vorgaben der Fall sein. Bei fehlender Mitwirkung müssen Sie davon ausgehen, dass wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen Steuerbehörden melden (auch wenn keine Steuerpflicht besteht) bzw. Meldung an Strafverfolgungsbehörden erstatten.

Einzelheiten zu den Anzeige- und Auskunftspflichten finden Sie in dem Abschnitt 'Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?' der Allgemeinen Bedingungen für die Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung mit oder ohne variable Mindestleistung.

Obliegenheiten bei Vertragsabschluss Damit wir Ihren Antrag prüfen können, müssen Sie die im Antragsformular enthaltenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wenn Sie falsche Angaben machen, können wir unter Umständen – auch noch nach längerer Zeit – vom Vertrag zurücktreten. Das kann zur Folge haben, dass wir keine Leistungen erbringen.

Dies gilt auch dann, wenn wir entsprechende Fragen nach Abgabe Ihrer Erklärung und vor Annahme des Antrages stellen.

Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt 'Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?' der Allgemeinen Bedingungen für die Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung mit oder ohne variable Mindestleistung.

6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit zu beachten?

Auskunftspflichten Sie müssen die in Ziffer 5 genannten Auskunftspflichten auch während der Vertragslaufzeit beachten.

Obliegenheiten während der Vertragslaufzeit Sollte sich Ihre Postanschrift, Ihre Bankverbindung oder Ihr Name ändern, teilen Sie uns dies bitte unverzüglich mit. Fehlende Informationen können den reibungslosen Vertragsablauf beeinträchtigen.

Einzelheiten zu den Anzeige- und Auskunftspflichten finden Sie in den Abschnitten 'Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?' der Allgemeinen Bedingungen für die Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung mit oder ohne variable Mindestleistung.

7. Welche Pflichten sind zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles Wird eine Leistung aus dem Vertrag beansprucht, können wir verlangen, dass uns der Versicherungsschein und ein Zeugnis über den Tag der Geburt der versicherten Person vorgelegt werden.

Abhängig von der beanspruchten Leistung müssen uns weitere Nachweise vorgelegt werden, insbesondere

- bei Abruf der Leistungen, Teilkapitalauszahlung, Teilkapitalentnahme oder Kündigung jederzeit einen Nachweis, dass die versicherte Person noch lebt,
- bei Auszahlung einer Kapitalleistung wegen Eintritts einer schweren Krankheit der versicherten Person einen

- diesbezüglichen fachärztlichen Nachweis und
- im Todesfall eine amtliche Sterbeurkunde sowie eine ausführliche ärztliche oder amtliche Bescheinigung über die Todesursache.

Weitere Nachweise und Auskünfte können wir verlangen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären.

Einzelheiten zu den Aufklärungs- und Mitwirkungspflichten finden Sie in dem Abschnitt 'Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?' der Allgemeinen Bedingungen für die Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung mit oder ohne variable Mindestleistung.

8. Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz Ihr Versicherungsschutz beginnt am 01.04.2020, wenn der Vertrag bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen worden ist. Ansonsten beginnt Ihr Versicherungsschutz mit Abschluss des Vertrags. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Beitrags entfällt unsere Leistungspflicht. Die Rentenzahlung beginnt frühestens am 01.04.2053 und spätestens am 01.04.2063 und erfolgt lebenslang. Bei Wahl der Kapitalabfindung endet der Vertrag frühestens am 01.04.2053 und spätestens am 01.04.2063.

Weitere Angaben zu den Beitragszahlungs- und Leistungsdauern finden Sie unter dem Punkt 'Beitrag' in dieser Vertragsübersicht.

9. Wie kann der Vertrag beendet werden?

Vertragsbeendigung Sie können Ihren Vertrag jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode ganz oder teilweise in Textform (z. B. Papierform oder E-Mail) kündigen.

Sie erhalten dann den Rückkaufswert, der in der Anfangszeit Ihres Vertrags noch gering sein kann. Die Kündigung des Vertrags kann also mit Nachteilen verbunden sein. Die sich bei Kündigung des Vertrages ergebenden Rückkaufswerte entnehmen Sie bitte der Tabelle unter Ziffer III. 3. 'Rückkauf'.

Nach dem Beginn der Rentenzahlung ist eine Kündigung ausgeschlossen.

Die weiteren Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt 'Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistungen erbringen wir?' der Allgemeinen Bedingungen für die Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung mit oder ohne variable Mindestleistung.

Hinsichtlich der Zusatzversicherungen finden Sie weitere Regelungen zur Kündigung im Abschnitt 'Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?' der Besonderen Bedingungen für die jeweilige Zusatzversicherung.

II. Allgemeine Versicherungsinformation

1. Informationen zum Versicherer

Versicherungsnehmer	Herr / Frau Erika Muster	
Versicherte Person	Herr / Frau Erika Muster Geburtsdatum/Eintrittsalter	12.08.1991 / 29 Jahre
Versicherungsunternehmen und ladungsfähige Anschrift	Bayern-Versicherung Lebensversicherung Aktiengesellschaft Maximilianstraße 53, 81535 München Telefon (0 89) 21 60-0 Telefax (0 89) 21 60-27 14 www.versicherungskammer-bayern.de service@vkb.de Registergericht München HRB 123 660 USt. Ident. Nr. DE129275125	Vorstand: Dr. Frank Walthes (Vorsitzender), Barbara Schick (stellvertretende Vorsitzende), Dr. Robert Heene, Klaus G. Leyh, Isabella Pfaller, Dr. Stephan Spieleder Vorsitzender des Aufsichtsrats: Prof. Dr. Ulrich Reuter
Hauptgeschäftstätigkeit	Der Schwerpunkt unserer Geschäftstätigkeit ist der Betrieb der Lebens- und Berufsunfähigkeitsversicherung, der Betrieb von Kapitalisierungsgeschäften nach § 1 Absatz 2 Satz 2 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und die Verwaltung von Versorgungseinrichtungen.	
Gesetzlicher Garantiefonds	Zur Absicherung der Rechte und Ansprüche aus der Versicherung besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 221 ff. VAG), der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstraße 43 G, 10117 Berlin, www.protektor-ag.de, errichtet ist. Im Sicherungsfall wird die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen. Geschützt von dem Sicherungsfonds sind die Anwartschaften und Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen gegenüber dem Versicherungsunternehmen. Unser Unternehmen gehört dem Sicherungsfonds an. Die Ansprüche aus dem Fondsguthaben gegenüber uns sind bis zum Beginn der Rentenzahlung auf den Wert der auf Ihre Versicherung entfallenden Fondsanteile begrenzt. Die Ihrem Vertrag zugeordneten Anteile an der ROK Plus, an den gewählten Investmentfonds, an der ROK Chance bzw. ROK Klassik werden als Sondervermögen geführt und bleiben Ihnen in unserem oder im Insolvenzfall der Fondsgesellschaft erhalten.	

2. Informationen zur angebotenen Versicherungsleistung

Vertragsgrundlagen	Diesem Vertrag liegen die nachfolgenden Vertragsgrundlagen zugrunde: <ul style="list-style-type: none">– Allgemeine Bedingungen für die Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung mit oder ohne variable Mindestleistung– Informationen zu unseren Anlagekonzepten ROK sowie den wählbaren Fonds– Merkblatt Anlagekonzept der renditeoptimierten Kapitalanlage Plus (ROK Plus)– Merkblatt Anlagekonzept der renditeoptimierten Kapitalanlage Chance (ROK Chance)– Merkblatt zur Datenverarbeitung– Verbraucherinformation über die geltenden Steuerregelungen– Kundeninformation zu wichtigen Fragen	
Allgemeine Vertragsmerkmale	Sie haben eine Rentenversicherung nach Tarif N(I)-FARDV mit folgenden zusätzlichen Merkmalen gewählt: <ul style="list-style-type: none">– Flexibler Rentenbeginn– Beitragsabhängige Mindestleistung– Kapitalmarktabhängige Mindestleistung	
Merkmale der Hauptversicherung	Rentenversicherung N(I)-FARDV	
	Garantieniveau in Prozent der eingezahlten Beiträge	75 %
	Garantierte Rente monatlich zum 01.04.2058 gemäß gewähltem Garantieniveau oder wahlweise garantierte Kapitalabfindung einmalig zum 01.04.2058 gemäß gewähltem Garantieniveau	197,47 € 68.400,00 €
	Versicherungsbeginn	01.04.2020
	Aufschubdauer bis zum	01.04.2058

Ablauf der Beitragszahlungsdauer	01.04.2058
frühestmöglicher Rentenbeginn (Beginn Abrufphase)	01.04.2053
voraussichtlicher Rentenbeginn (Ende Abrufphase / Beginn Verlängerungsphase)	01.04.2058
spätestmöglicher Rentenbeginn (Ende Verlängerungsphase)	01.04.2063
nicht garantierter Rentenfaktor zum 01.04.2058	28,87
garantierter Rentenfaktor zum 01.04.2058	22,23
Anlagestrategie Fonds	Renditeoptimierte Kapitalanlage Chance 100 %

Erlebensfalleistung

Rentenbezug

Abrufphase

Vom 01.04.2053 bis 01.04.2058 (Abrufphase) können Sie zu Beginn eines jeden Monats die Rente vorzeitig abrufen. Der Antrag auf Abruf der vorzeitigen Rente muss uns spätestens einen Monat vor dem gewünschten Termin vorliegen.

Termin	garantierte monatliche Rente	garantierter monatlicher Rentenfaktor	aktueller, nicht garantierter monatlicher Rentenfaktor	unverbindliche monatliche Gesamtrente bei Wahl der Überschussrente*	unverbindliche monatliche Gesamtrente bei Wahl der Bonusrente*
01.04.2053	146,20 €	20,01	25,74	706,06 €	564,85 €
01.04.2054	155,29 €	20,41	26,30	766,02 €	617,76 €
01.04.2055	164,91 €	20,84	26,89	837,72 €	675,58 €
01.04.2056	175,16 €	21,28	27,52	909,01 €	739,03 €
01.04.2057	186,00 €	21,75	28,18	994,31 €	808,38 €
01.04.2058	197,47 €	22,23	28,87	1.078,65 €	884,14 €

(*) Bei einer jährlich gleichbleibenden Wertsteigerung der Anteile an den Anlagekonzepten der ROK Plus (ROK Chance und ROK Klassik) und den gewählten Investmentfonds von jeweils 6,00 % nach Abzug der Kosten der Kapitalanlage.

(*) Bitte beachten Sie die Hinweise zur Überschussbeteiligung unter Ziffer III. 2.

Die Berechnung erfolgt unter Annahme, dass die bei Vertragsschluss geltenden Rechnungsgrundlagen auch bei Berechnung der lebenslangen Rente zum Rentenbeginn noch gelten. Die tatsächlich zum Beginn der Rentenzahlung geltenden Rechnungsgrundlagen, die für die Berechnung der lebenslangen Rente maßgeblich sind, sind nicht bekannt. Sollten sich diese im Vergleich zu den bei Vertragsschluss geltenden Rechnungsgrundlagen ungünstiger darstellen - in Form eines niedrigeren Rechnungszinses oder deutlich gesteigener Lebenserwartung - können sich niedrigere Werte ergeben.

Die garantierte monatliche Rente erhöht sich durch die Überschussbeteiligung nicht.

Kapitalabfindung

Termin	garantierte Kapitalabfindung	unverbindliche Gesamtkapitalleistung*
01.04.2053	56.797,68 €	219.445,50 €
01.04.2054	59.045,49 €	234.889,78 €
01.04.2055	61.329,16 €	251.238,77 €
01.04.2056	63.649,16 €	268.544,44 €
01.04.2057	66.005,95 €	286.861,72 €
01.04.2058	68.400,00 €	306.248,66 €

(*) Bei einer jährlich gleichbleibenden Wertsteigerung der Anteile an den Anlagekonzepten der ROK Plus (ROK Chance und ROK Klassik) und den gewählten Investmentfonds von jeweils 6,00 % nach Abzug der Kosten der Kapitalanlage.

(*) Bitte beachten Sie die Hinweise zur Überschussbeteiligung unter Ziffer III. 2.

Verlängerungsphase

Rufen Sie die Rente nicht bis zum 01.04.2058 ab, verlängert sich die Aufschubdauer automatisch bis zum 01.04.2063. Während dieser Verlängerungsphase können Sie zu Beginn eines jeden Monats die Rentenzahlung abrufen. Der Antrag muss uns spätestens einen Monat vor dem gewünschten Termin vorliegen.

Termin	garantierte monatliche Rente	garantierter monatlicher Rentenfaktor	aktueller, nicht garantierter monatlicher Rentenfaktor	unverbindliche monatliche Gesamtrente bei Wahl der Überschussrente*	unverbindliche monatliche Gesamtrente bei Wahl der Bonusrente*
01.04.2059	207,86 €	22,74	29,61	1.170,75 €	967,56 €
01.04.2060	218,81 €	23,28	30,39	1.281,43 €	1.059,03 €
01.04.2061	230,40 €	23,84	31,22	1.391,63 €	1.159,69 €
01.04.2062	242,68 €	24,44	32,10	1.511,81 €	1.270,43 €
01.04.2063	255,73 €	25,06	33,04	1.657,24 €	1.392,64 €

(*) Bei einer jährlich gleichbleibenden Wertsteigerung der Anteile an den Anlagekonzepten der ROK Plus (ROK Chance und ROK Klassik) und den gewählten Investmentfonds von jeweils 6,00 % nach Abzug der Kosten der Kapitalanlage.

(*) Bitte beachten Sie die Hinweise zur Überschussbeteiligung unter Ziffer III. 2.

Die Berechnung erfolgt unter Annahme, dass die bei Vertragsschluss geltenden Rechnungsgrundlagen auch bei Berechnung der lebenslangen Rente zum Rentenbeginn noch gelten. Die tatsächlich zum Beginn der Rentenzahlung geltenden Rechnungsgrundlagen, die für die Berechnung der lebenslangen Rente maßgeblich sind, sind nicht bekannt. Sollten sich diese im Vergleich zu den bei Vertragsschluss geltenden Rechnungsgrundlagen ungünstiger darstellen - in Form eines niedrigeren Rechnungszinses oder deutlich gestiegener Lebenserwartung - können sich niedrigere Werte ergeben.

Die garantierte monatliche Rente erhöht sich durch die Überschussbeteiligung nicht.

Kapitalabfindung

Termin	garantierte Kapitalabfindung	unverbindliche Gesamtkapitalleistung*
01.04.2059	70.200,00 €	326.766,63 €
01.04.2060	72.000,00 €	348.480,48 €
01.04.2061	73.800,00 €	371.458,77 €
01.04.2062	75.600,00 €	395.773,98 €
01.04.2063	77.400,00 €	421.502,67 €

(*) Bei einer jährlich gleichbleibenden Wertsteigerung der Anteile an den Anlagekonzepten der ROK Plus (ROK Chance und ROK Klassik) und den gewählten Investmentfonds von jeweils 6,00 % nach Abzug der Kosten der Kapitalanlage.

(*) Bitte beachten Sie die Hinweise zur Überschussbeteiligung unter Ziffer III. 2.

Todesfalleistung

Wir können die Höhe der Todesfalleistung nicht garantieren. Die garantierte Leistung bei Tod beträgt daher bis zum frühestmöglichen Rentenbeginn 0,00 Euro.

Termin	Garantierte Leistungen	unverbindliche Leistungen inkl. Überschussbeteiligung*	davon Schlussüberschuss*
01.04.2021		1.953,70 €	0,00 €
01.04.2022		4.018,35 €	0,00 €
01.04.2023		6.200,24 €	0,00 €
01.04.2024		8.506,02 €	0,00 €
01.04.2025		10.942,69 €	0,00 €
01.04.2026		13.899,63 €	10,74 €
01.04.2027		17.028,16 €	25,83 €
01.04.2028		20.338,78 €	46,20 €
01.04.2029		23.842,58 €	72,93 €
01.04.2030		27.551,45 €	107,29 €
01.04.2031		31.478,01 €	150,72 €
01.04.2032		35.635,85 €	204,94 €
01.04.2033		40.039,45 €	271,92 €
01.04.2034		44.704,38 €	353,92 €
01.04.2035		49.647,16 €	453,59 €

01.04.2036		54.885,61 €	573,95 €
01.04.2037		60.438,94 €	718,50 €
01.04.2038		66.327,54 €	891,25 €
01.04.2039		72.573,54 €	1.096,82 €
01.04.2040		79.200,62 €	1.340,50 €
01.04.2041		86.234,37 €	1.628,36 €
01.04.2042		93.702,26 €	1.967,36 €
01.04.2043		101.634,03 €	2.365,46 €
01.04.2044		110.061,78 €	2.831,75 €
01.04.2045		119.020,23 €	3.376,64 €
01.04.2046		128.546,90 €	4.011,99 €
01.04.2047		138.682,40 €	4.751,34 €
01.04.2048		149.470,86 €	5.610,14 €
01.04.2049		160.960,24 €	6.605,98 €
01.04.2050		173.202,50 €	7.758,89 €
01.04.2051		186.254,29 €	9.091,66 €
01.04.2052		200.177,39 €	10.630,25 €
01.04.2053		219.445,50 €	16.810,68 €
01.04.2054	59.045,49 €	234.889,78 €	18.424,09 €
01.04.2055	61.329,16 €	251.238,77 €	20.156,89 €
01.04.2056	63.649,16 €	268.544,44 €	22.016,45 €
01.04.2057	66.005,95 €	286.861,72 €	24.010,56 €
01.04.2058	68.400,00 €	306.248,66 €	26.147,48 €

(*) Bei einer jährlich gleichbleibenden Wertsteigerung der Anteile an den Anlagekonzepten der ROK Plus (ROK Chance und ROK Klassik) und den gewählten Investmentfonds von jeweils 6,00 % nach Abzug der Kosten der Kapitalanlage.

(*) Bitte beachten Sie die Hinweise zur Überschussbeteiligung unter Ziffer III. 2.

Gesamtbeitrag Der Gesamtbeitrag für den angebotenen Vertrag beträgt monatlich brutto, d.h. ohne Berücksichtigung einer evtl. Verrechnung von Überschüssen mit den Beiträgen, 200,00 Euro für den Zeitraum vom 01.04.2020 bis 01.04.2058.

Der Gesamtbeitrag für den angebotenen Vertrag beträgt monatlich brutto, d.h. ohne Berücksichtigung einer evtl. Verrechnung von Überschüssen mit den Beiträgen, 200,00 Euro für den Zeitraum vom 01.04.2058 bis 01.04.2063.

Die genaue Zusammensetzung der Beiträge entnehmen Sie bitte der Vertragsübersicht (Ziffer I.3.) unter dem Punkt 'Beitrag'.

Zusätzliche Kosten Zusätzliche Kosten können entstehen, falls uns aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird (z. B. Rückläufer aus Lastschriftverfahren, Ausstellung eines Ersatzversicherungsscheins). In solchen Fällen stellen wir Ihnen pauschal die zusätzlichen Kosten gesondert in Rechnung.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt 'Welche Kosten und Abgaben stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung, und welche tarifabhängigen Begrenzungen gelten?' der Allgemeinen Bedingungen für die Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung mit oder ohne variable Mindestleistung.

Beitragszahlung Die Beitragszahlung erfolgt entsprechend der gewählten Zahlungsweise im Lastschrifteinzugsverfahren. Der erste Beitrag wird unverzüglich nach Vertragsabschluss, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn fällig. Die weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn der betreffenden Versicherungsperiode fällig.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt 'Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?' der Allgemeinen Bedingungen für die Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung mit oder ohne variable Mindestleistung.

Gültigkeitsdauer dieser Information Die ausgewiesenen Beträge und Informationen gelten nur für den angegebenen Versicherungsbeginn, längstens bis zwei Monate nach Erstellung des Informationspaketes.

Besonderheiten der Kapitalanlage Die Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung mit oder ohne variable Mindestleistung bietet Ihnen für den Erlebensfall Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung eines bei uns eingerichteten Sondervermögens (Anlagestock). Der Anlagestock wird gesondert von unserem übrigen Vermögen geführt und in Anteilen an der ROK Plus und an den zur Auswahl stehenden Investmentfonds, an der ROK Chance bzw. an der ROK Klassik getrennt angelegt. Guthabenteile legen wir aber auch in unserem übrigen Vermögen an. Um die vereinbarte garantierte Rente oder garantierte Kapitalabfindung erbringen zu können bzw. die für den Vertrag anfallenden Verwaltungskosten zu decken, teilen wir diese Anlageformen im Wege eines Wertsicherungskonzeptes neu auf.

Das Deckungskapital – ohne Überschussdeckungskapital – setzt sich aus dem Sicherungskapital und dem Anteildeckungskapital zusammen. Das Anteildeckungskapital wiederum setzt sich aus Anteilen an der ROK Plus und Anteilen an den gewählten Investmentfonds, an der ROK Chance bzw. an der ROK Klassik zusammen.

Jeweils zum Ersten eines Monats werden das vorhandene Deckungskapital – ohne Überschussdeckungskapital – sowie die zu diesem Zeitpunkt fälligen Beiträge sowie evtl. Zuzahlungen gemäß einem festgelegten Wertsicherungskonzept nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf die genannten Deckungskapitalien derart aufgeteilt, dass eine vereinbarte beitragsabhängige bzw. kapitalmarktabhängige Mindestleistung zum voraussichtlichen Rentenbeginn erbracht bzw. die anfallenden Verwaltungskosten gedeckt werden können.

Sie haben vor Beginn der Rentenzahlung die Chance, insbesondere bei Kurssteigerungen der Wertpapiere des Anlagestocks einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie im Gegenzug auch das Risiko der Wertminderung.

Wertminderungen bis hin zum Totalverlust können auch bei unplanmäßigen Veränderungen der Fonds und der ROK entstehen; beispielsweise kann die Kapitalanlagegesellschaft die Rücknahme der Anteile aussetzen. Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage zusätzlich beeinflussen. Das bedeutet, dass die Rente je nach Entwicklung der Vermögenswerte des Anlagestocks höher oder niedriger ausfallen wird.

Ist keine beitragsabhängige Mindestleistung vereinbart, können wir die Höhe der Leistung nicht garantieren, da die Wertentwicklung der Anteile nicht vorauszusehen ist. Ist eine Mindestleistung in Form einer garantierten Rente bzw. einer garantierten Kapitalabfindung vereinbart, garantieren wir diese erst zum voraussichtlichen Beginn der Rentenzahlung. Vor dem frühestmöglichen Beginn der Rentenzahlung können wir keine Leistungen garantieren.

3. Informationen zum Versicherungsvertrag

Zustandekommen des Vertrages Der Vertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande. Ihre Willenserklärung ist der – auch mit Fernkommunikationsmitteln wie Telefon, E-Mail, Fax und Brief gestellte – Antrag, unsere Willenserklärung ist die entsprechende Annahmeerklärung bzw. der Ihnen übermittelte Versicherungsschein.

Ihr Versicherungsschutz beginnt bei rechtzeitiger Beitragszahlung mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt, jedoch nicht vor Abschluss des Versicherungsvertrages.

Widerruf

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

Bayern-Versicherung
Lebensversicherung Aktiengesellschaft
Maximilianstraße 53
81535 München
Telefax: (089) 2160 – 2714
E-Mail: service@vkb.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag von 6,67 Euro täglich für den Zeitraum vom Beginn des Versicherungsschutzes bis zum Zugang des Widerrufs bei uns. Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes zahlen wir Ihnen aus. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Laufzeiten

Die Vertragslaufzeit der Hauptversicherung beträgt bis zum voraussichtlichen Beginn der Rentenzahlung 38 Jahre, bis zum spätestmöglichen Beginn der Rentenzahlung 43 Jahre.

Möglichkeiten zur Vertragsbeendigung

Eine ausführliche Information über Möglichkeiten der Vertragsbeendigung finden Sie in der Vertragsübersicht (Ziffer I.) unter dem Punkt 'Wie kann der Vertrag beendet werden?'. Die sich bei Kündigung des Vertrags ergebenden Rückkaufswerte einschließlich eventuell einzubehaltender Abzüge entnehmen Sie bitte der Tabelle unter Ziffer III. 3. 'Rückkauf'.

Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Zum Gerichtsstand finden Sie Informationen im Abschnitt 'Wo ist der Gerichtsstand?' der Allgemeinen Bedingungen für die Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung mit oder ohne variable Mindestleistung.

Sprache

Für die Vertragsbedingungen einschließlich sämtlicher Informationen sowie für den Sprach- und Schriftverkehr während der Laufzeit des Vertrages wird ausschließlich die deutsche Sprache verwendet.

4. Informationen zum Rechtsweg**Beschwerdestelle**

Bei Fragen, Problemen oder Beschwerden wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an uns. Unser Unternehmen ist dem Verein Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin beigetreten. Der Ombudsmann schlichtet Streitigkeiten mit Versicherungsunternehmen bis zu einem Beschwerdewert in Höhe von 100 000 Euro. Nachdem Sie Ansprüche bei uns geltend gemacht haben, können Sie den Ombudsmann formlos, per Post, Telefon oder E-Mail ansprechen. Die kostenfreie Rufnummer aus dem deutschen Telefonfestnetz von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:30 - 17:00 Uhr lautet: 0800 3696000. Das Verfahren ist für Sie kostenlos und unverbindlich. Der Versicherer ist an Entscheidungen bis zu 10 000 Euro gebunden. Ihr Recht, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, bleibt unberührt.

Aufsichtsbehörde

Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, die Aufsichtsbehörde Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn einzuschalten.

III. Ergänzende Versicherungsinformation für die Lebensversicherung

1. In den Beitrag einkalkulierte Kosten und mögliche sonstige Kosten

Kosten *Ausführungen zu den in den Beitrag einkalkulierten Kosten, insbesondere den Abschlusskosten sowie den sonstigen anfallenden Kosten, entnehmen Sie bitte der Vertragsübersicht (Ziffer I.) unter dem Punkt 'Kosten'.*

2. Überschussbeteiligung

Hauptversicherung Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer nach § 153 VVG an dem Überschuss und den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung).

Entstehung der Überschussbeteiligung Die Überschüsse stammen im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Weitere Überschüsse entstehen insbesondere dann, wenn Lebenserwartung bzw. Kosten günstiger sind als bei der Beitragskalkulation zugrunde gelegt.

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Leistungen vorgesehen sind, und die nicht zum Anlagestock gehören, über dem Wert liegt, mit dem diese Kapitalanlagen in dem Geschäftsbericht ausgewiesen sind.

Zuteilung

Laufende Überschussanteile

Mit der laufenden Überschussbeteiligung werden den Verträgen regelmäßig Überschüsse zugeteilt. Die laufenden Überschussanteile werden - sofern eine Zuteilung erfolgt - jeweils am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt.

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlagen für die laufenden Überschussanteile sind:

- für den Zinsüberschussanteil vor Beginn der Altersrentenzahlung das durchschnittliche Sicherungskapital, abgezinst mit einem jährlichen Rechnungszins von 0,90 Prozent;
- für den Zinsüberschussanteil während des Altersrentenbezugs das zum Zuteilungszeitpunkt mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnete Deckungskapital;
- für den Verwaltungskostenüberschussanteil vor dem voraussichtlichen Altersrentenbeginn das Deckungskapital zum Zuteilungszeitpunkt, während der Verlängerungsphase das für das Ende des laufenden Versicherungsjahres berechnete Deckungskapital und nach Beginn der Altersrentenzahlung die bei Beginn der Rentenzahlung ermittelte und ab diesem Zeitpunkt garantierte Jahresrente.

Schlussüberschussanteile

Schlussüberschussanteile sind zu folgenden Zeitpunkten (Zuteilungszeitpunkte) vorgesehen:

- während der Abrufphase: Zum Beginn der Rentenzahlung, bei Auszahlung der Kapitalabfindung oder bei Kündigung, wenn das vierte Versicherungsjahr abgelaufen ist;
- zum voraussichtlichen Rentenbeginn: Bei Beginn der Rentenzahlung, bei Auszahlung der Kapitalabfindung oder bei Kündigung;
- während der Verlängerungsphase: Bei Beginn der Rentenzahlung, bei Auszahlung der Kapitalabfindung oder bei Kündigung;
- vor Beginn der Abrufphase: Bei Kündigung, wenn ein Drittel der Aufschubdauer bis zum voraussichtlichen Rentenbeginn, mindestens jedoch das vierte Versicherungsjahr abgelaufen ist, oder wenn das 10. Versicherungsjahr abgelaufen ist;
- vor Beginn der Rentenzahlung: Bei Tod der versicherten Person.

Zuordnung von Schlussüberschussanteilen

Schlussüberschussanteilsätze werden für einzelne Zuteilungszeitpunkte laufend neu festgelegt. Die Schlussüberschussanteile werden dem Vertrag rechnerisch vorläufig zugeordnet.

Zugeordnete Schlussüberschussanteile werden mit laufend neu festgelegten Zinssätzen verzinst. Die Verzinsung wird dem Vertrag rechnerisch vorläufig zugeordnet.

Zugeordnete Schlussüberschussanteile und deren Verzinsung können – auch für zurückliegende Zeiträume - teilweise oder ganz entfallen.

Zuteilung von Schlussüberschussanteilen

Für die Zuteilung von Schlussüberschussanteilen sowie deren Verzinsung gilt die am jeweiligen Zuteilungszeitpunkt geltende Festlegung.

Ob und in welcher Höhe Schlussüberschussanteile zugeteilt werden, richtet sich ausschließlich nach dem Überschussverteilungsplan für den Zeitraum, in den der in Betracht kommende Zuteilungszeitpunkt fällt. Schlussüberschussanteile können teilweise oder ganz entfallen.

Schlussüberschussanteile werden bei Tod der versicherten Person vor Beginn der Rentenzahlung oder bei Kündigung nach anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik reduziert.

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Schlussüberschussanteile sind das durchschnittliche Sicherungskapital, abgezinst mit einem jährlichen Rechnungszins von 0,90 Prozent und das durchschnittliche Anteildeckungskapital zuzüglich dem Überschussdeckungskapital.

Bewertungsreserven

Beteiligung an den Bewertungsreserven

Soweit Ihr Vertrag zur Entstehung von Bewertungsreserven beigetragen hat, beteiligen wir Sie an den Bewertungsreserven.

Zuordnung der Bewertungsreserven

Die Bewertungsreserven ordnen wir Ihrem Vertrag nach einem verursachungsorientierten Verteilungsverfahren jährlich zum Bilanzstichtag rechnerisch zu (§ 153 Absatz 3 VVG).

Wir bestimmen dazu den Wert des Sicherungskapitals am Bilanzstichtag zuzüglich des entsprechenden Wertes zum Bilanzstichtag des Vorjahres. Dieser für Ihren Vertrag ermittelte Wert wird zu dem entsprechenden Wert aller berechtigten Verträge ins Verhältnis gesetzt (Verteilungsschlüssel).

Während des Rentenbezugs werden bei der Ermittlung des Verteilungsschlüssels nur die Deckungskapitalien seit Beginn der Rentenzahlung berücksichtigt; zusätzlich beeinflusst die Summe der bereits ausgezahlten Renten den Verteilungsschlüssel. Einzelheiten hierzu finden Sie in unserem Überschussverteilungsplan. Den Überschussverteilungsplan veröffentlichen wir jährlich im Rahmen unseres Geschäftsberichts auf unserer Homepage.

Der so zum Bilanzstichtag ermittelte Verteilungsschlüssel gibt den individuellen Anteil der Bewertungsreserven Ihres Vertrages im Verhältnis zur Gesamtheit aller berechtigten Verträge wieder und gilt jeweils für einen Zeitraum von zwölf Monaten. Der Zeitraum beginnt am 01.01. des Folgejahres nach 12 Uhr mittags und dauert bis zum 01.01. um 12 Uhr mittags des nachfolgenden Jahres.

Zuteilung der Bewertungsreserven

Für die Zuteilung werden nur die Bewertungsreserven berücksichtigt, die nach gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind (maßgebende Bewertungsreserven).

Bewertungsreserven werden bei Beginn der Rentenzahlung oder Auszahlung der Kapitalabfindung sowie bei Beendigung Ihres Vertrages vor Beginn der Rentenzahlung durch Tod oder Kündigung (Zuteilungszeitpunkte) zuteilt.

Nach Beginn der Rentenzahlung erfolgt die Zuteilung jeweils zum Ende des Versicherungsjahres, wenn die versicherte Person diesen Zuteilungszeitpunkt erlebt, jedoch erstmals nach Ende des ersten Rentenbezugsjahres. Darüber hinaus erfolgt eine Zuteilung bei Beendigung des Vertrages, wenn dann eine Leistung fällig wird.

Dazu ermitteln wir den Betrag der maßgebenden Bewertungsreserven für den jeweiligen Zuteilungszeitpunkt und teilen ihn nach dem ermittelten Verteilungsschlüssel zur Hälfte Ihrem Vertrag zu.

Die Wertermittlung der maßgebenden Bewertungsreserven führen wir mindestens monatlich durch. Die Festlegung der Wertermittlungstermine, die Nennung der Voraussetzungen, unter denen diese jeweils gelten, sowie die Zuordnung der für die Zuteilungszeitpunkte jeweils maßgebenden Wertermittlungstermine erfolgt im Rahmen unseres Überschussverteilungsplans jährlich neu.

Der rechnerische Betrag der maßgebenden Bewertungsreserven kann sich von dem der tatsächlichen Bewertungsreserven unterscheiden, der Höhe nach jederzeit ändern, auch starken Schwankungen unterliegen und sogar ganz entfallen.

Mindestbeteiligung an Bewertungsreserven

Die Höhe der maßgebenden Bewertungsreserven kann im Zeitablauf großen Schwankungen unterliegen. Um diese Schwankungen auszugleichen, können wir Ihren Vertrag - über den gesetzlichen Anspruch hinaus - mit einem Mindestbetrag beteiligen (Mindestbeteiligung).

Zu diesem Zweck sehen wir eine Mindestbeteiligung zu den folgenden Zuteilungszeitpunkten vor:

- während der Abrufphase: zum Beginn der Rentenzahlung, bei Auszahlung der Kapitalabfindung oder bei Kündigung, wenn das vierte Versicherungsjahr abgelaufen ist;
- zum voraussichtlichen Rentenbeginn: Bei Beginn der Rentenzahlung, bei Auszahlung der Kapitalabfindung oder bei Kündigung;
- während der Verlängerungsphase: Bei Beginn der Rentenzahlung, bei Auszahlung der Kapitalabfindung oder bei Kündigung;

- vor Beginn der Abrufphase: Bei Kündigung, wenn ein Drittel der Aufschubdauer bis zum voraussichtlichen Rentenbeginn, mindestens jedoch das vierte Versicherungsjahr abgelaufen ist, oder wenn das 10. Versicherungsjahr abgelaufen ist.
- vor Beginn der Rentenzahlung: Bei Tod der versicherten Person;
- nach Beginn der Rentenzahlung: Zum Ende des Versicherungsjahres, wenn die versicherte Person diesen Zuteilungszeitpunkt erlebt, jedoch erstmals nach Ende des ersten Rentenbezugsjahres.

Zuordnung der Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird für einzelne Zuteilungszeitpunkte laufend neu festgelegt. Die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird dem Vertrag rechnerisch vorläufig zugeordnet.

Eine zugeordnete Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird mit laufend neu festgelegten Zinssätzen verzinst. Die Verzinsung wird dem Vertrag rechnerisch vorläufig zugeordnet.

Eine zugeordnete Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven und deren Verzinsung können – auch für zurückliegende Zeiträume - teilweise oder ganz entfallen.

Zuteilung der Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Für die Zuteilung der Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven sowie deren Verzinsung gilt die am jeweiligen Zuteilungszeitpunkt geltende Festlegung.

Ob und in welcher Höhe eine Mindestbeteiligung tatsächlich erfolgt, richtet sich ausschließlich nach dem Überschussverteilungsplan für den Zeitraum, in den der in Betracht kommende Zuteilungszeitpunkt fällt. Eine Mindestbeteiligung kann teilweise oder ganz entfallen.

Die Mindestbeteiligung steht unter dem Vorbehalt der Deklaration sowie der tatsächlichen Zuteilung von Bewertungsreserven. Wenn eine Mindestbeteiligung deklariert ist, reduziert sich ihr Betrag um die tatsächlich zugeleiteten Bewertungsreserven. Wenn zum Zuteilungszeitpunkt der für Ihren Vertrag tatsächlich ermittelte Betrag der Beteiligung an den Bewertungsreserven höher ist, als der Betrag, der Ihnen als Mindestbeteiligung zusteht, entfällt die Mindestbeteiligung und Sie erhalten den höheren tatsächlichen Wert der auf Ihren Vertrag entfallenden Bewertungsreserven.

Die Mindestbeteiligung wird bei Tod der versicherten Person vor Beginn der Rentenzahlung oder bei Kündigung nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik reduziert.

Bemessungsgrundlage für die Mindestbeteiligung

Bemessungsgrundlage für die Mindestbeteiligung ist das durchschnittliche Sicherungskapital, abgezinst mit einem jährlichen Rechnungszins von 0,90 Prozent. Während des Bezugs der Rente entspricht abweichend hiervon die Bemessungsgrundlage derjenigen für die laufenden Überschussanteile (Zinsüberschuss).

Verwendung der Überschüsse vor Beginn der Rentenzahlung

Laufende Überschussanteile

Die zuzuteilenden laufenden Zinsüberschussanteile und die zuzuteilenden Verwaltungskostenüberschussanteile werden dem Überschussdeckungskapital zugeführt. Stichtag für die Umrechnung ist für die Zinsüberschussanteile der Börsentag, der dem 15. des Monats vor dem Zuteilungstermin vorausgeht und für den Verwaltungskostenanteil der dem Zuteilungstermin folgende Börsentag.

Die Ausrichtung der Anlagestrategie der ROK Chance und der ROK Klassik ist risikoorientiert. Sie eignet sich für Anleger mit langem Anlagehorizont, die für höhere Ertragschancen bewusst Kursschwankungen in Kauf nehmen. Das Risiko der von Ihnen gewählten Investmentfonds hängt von den gewählten Fonds ab. Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte den Fondsinformationen.

Sie haben dabei die Chance, bei Wertsteigerungen der Anteile einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Wertrückgang tragen Sie aber auch das Risiko der Wertminderung von bereits zugeleiteten Überschussanteilen.

Bei Beendigung des Vertrages durch Tod vor Beginn der Rentenzahlung oder durch Kündigung wird der Wert der Anteile ausgezahlt.

Schlussüberschussanteile

Zuzuteilende Schlussüberschussanteile werden bei Tod der versicherten Person oder Kündigung während der Aufschubdauer an den Anspruchsberechtigten ausgezahlt.

Bewertungsreserven oder Mindestbeteiligung an Bewertungsreserven

Der Wert der Beteiligung an den Bewertungsreserven oder einer etwaigen Mindestbeteiligung wird vor Beginn der Rentenzahlung bei Tod der versicherten Person, bei Abruf oder bei Kündigung an den Anspruchsberechtigten ausgezahlt.

Die garantierte Rente erhöht sich nicht durch die Überschussbeteiligung (laufende Überschussanteile, Schlussüberschussanteile und Bewertungsreserven oder eine etwaige Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven).

Verwendung der Überschüsse zum Beginn der Rentenzahlung Zum Beginn der Rentenzahlung berechnen wir aus dem zu diesem Zeitpunkt vorhandenem Deckungskapital zuzüglich

- der zugeteilten Schlussüberschussanteile sowie
- der zugeteilten Bewertungsreserven oder einer etwaigen zugeteilten Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

eine ab diesem Zeitpunkt garantierte lebenslange Rente.

Eine erhebliche Veränderung der Rechnungsgrundlagen kann jedoch auch dazu führen, dass das zugeteilte Überschussguthaben zum Beginn der Rentenzahlung ganz oder teilweise zur Sicherung der garantierten Rente herangezogen werden muss. Dies gilt nicht, wenn Sie die Kapitalabfindung wählen.

Verwendung der Überschüsse nach Beginn der Rentenzahlung Auch nach Beginn der Rentenzahlung ist Ihr Vertrag am laufenden Überschuss und an den Bewertungsreserven oder Mindestbeteiligung an Bewertungsreserven beteiligt. Die zum Beginn der Rentenzahlung für die Verrentung verwendeten Rechnungsgrundlagen bleiben auch für die während des Rentenbezugs anfallenden Überschussanteile maßgebend.

Wir verwenden die nach Beginn der Rentenzahlung zuzuteilenden Überschussanteile und Bewertungsreserven sowie eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven zur Erhöhung der zum Beginn der Rentenzahlung ermittelten Rente bzw. zur Erhöhung einer vereinbarten Versicherungsleistung bei Beendigung des Vertrages.

Bei Tod der versicherten Person nach Beginn der Rentenzahlung und Weiterzahlung einer Rente aus einer Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung berechnen wir die Rente aus der Überschussbeteiligung neu; diese kann sich vermindern.

Nach Beginn der Rentenzahlung verwenden wir die zuzuteilenden laufenden Überschussanteile nach Ihrer Wahl für eine Überschussrente mit Mindestbonusrente oder für eine Bonusrente.

Überschussrente mit Mindestbonusrente

Nach Beginn der Rentenzahlung zugeteilte Überschussanteile dienen teils zur unmittelbaren Erhöhung der Rente (Überschussrente), teils als Einmalbeitrag für eine zusätzliche beitragsfreie Rente (Mindestbonusrente).

Bewertungsreserven oder eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven dienen der Erhöhung der Rente und werden als Einmalbeitrag für eine zusätzliche beitragsfreie Rente (Bonusrente) verwendet.

Die Überschussrente ist vom Alter der versicherten Person abhängig, der Höhe nach nicht garantiert und wird mit der bei Beginn der Rentenzahlung ermittelten Rente fällig. Die Mindestbonusrente und die Bonusrente werden für die Zukunft garantiert und sind ebenfalls überschussberechtig.

Die Mindestbonusrente zahlen wir nur, wenn und soweit sie die Überschussrente übersteigt; bis zu diesem Zeitpunkt wird sie bei der Überschussrente angerechnet. Die Mindestbonusrente und die Bonusrente umfassen eine Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung oder eine garantierte Rentensteigerung, wenn diese eingeschlossen sind.

Zur Berechnung der Mindestbonusrente und der Bonusrente verwenden wir während des gesamten Rentenbezugs einen Rechnungszins von null Prozent und die bei Beginn der Rentenzahlung geltende Sterbetafel.

Bonusrente

Nach Beginn der Rentenzahlung zugeteilte Überschussanteile sowie Bewertungsreserven oder Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven dienen der Erhöhung der Rente und werden als Einmalbeitrag für eine zusätzliche beitragsfreie Rente (Bonusrente) verwendet.

Vom zweiten Rentenbezugsjahr an ergibt sich so im Falle einer Zuteilung eine zusätzliche Bonusrente, die zusammen mit der zum Beginn der Rentenzahlung ermittelten Rente fällig wird, ebenfalls überschussberechtig ist und für die Zukunft garantiert wird. Die Bonusrente umfasst auch eine Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung oder eine garantierte Rentensteigerung, wenn diese eingeschlossen sind.

Zur Berechnung der Bonusrente verwenden wir während des gesamten Rentenbezugs einen Rechnungszins von null Prozent und die bei Beginn der Rentenzahlung geltende Sterbetafel.

Kapitalmarkt-orientierte Rentenphase

Sie können bis zwei Monate vor Beginn der Rentenzahlung verlangen, dass der Vertrag auch in der Rentenphase kapitalmarktorientiert fortgeführt wird, wenn wir diese bei Beginn der Rentenzahlung anbieten. Hierfür sind die bei Beginn der Rentenzahlung geltenden Vertragsbestimmungen maßgebend.

Höhe der Überschüsse

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Wichtigste Einflussfaktoren sind die Zinsentwicklung des Kapitalmarkts und die Entwicklung der Lebenserwartung. Auch die Entwicklung der tatsächlichen Kosten ist von Bedeutung. Deshalb kann die absolute Höhe der künftigen Überschussbeteiligung nicht garantiert werden. Um Ihnen dennoch einen Eindruck über die Entwicklung der Überschussbeteiligung zu vermitteln, erhalten Sie von uns auf Wunsch eine unverbindliche, individuelle Modellrechnung.

3. Rückkaufswerte, beitragsfreie Versicherungsleistungen sowie das Ausmaß, in dem diese Leistungen garantiert sind

Sie können Ihren Vertrag kündigen oder beitragsfrei stellen.

Rückkauf

Wir können die Höhe des Rückkaufswerts nicht garantieren. **Die garantierten Rückkaufswerte bei Kündigung betragen daher während der gesamten Vertragslaufzeit 0,00 Euro.**

Unverbindliche Rückkaufswerte zum Ende des jeweiligen Versicherungsjahres

unverbindliche Gesamtleistungen inkl. Überschuss (*)

Termin	Rückkaufswert vor Stornoabzug	einbehaltener Stornoabzug	Rückkaufswert nach Stornoabzug	davon Schlussüberschuss
01.04.2021	1.953,70 €	77,00 €	1.876,70 €	0,00 €
01.04.2022	4.018,35 €	104,00 €	3.914,35 €	0,00 €
01.04.2023	6.200,24 €	131,00 €	6.069,24 €	0,00 €
01.04.2024	8.506,02 €	158,00 €	8.348,02 €	0,00 €
01.04.2025	10.942,69 €	185,00 €	10.757,69 €	0,00 €
01.04.2026	13.888,89 €	212,00 €	13.676,89 €	0,00 €
01.04.2027	17.002,33 €	239,00 €	16.763,33 €	0,00 €
01.04.2028	20.292,58 €	266,00 €	20.026,58 €	0,00 €
01.04.2029	23.769,65 €	293,00 €	23.476,65 €	0,00 €
01.04.2030	27.444,16 €	320,00 €	27.124,16 €	0,00 €
01.04.2031	31.334,21 €	347,00 €	30.987,21 €	6,92 €
01.04.2032	35.449,54 €	374,00 €	35.075,54 €	18,63 €
01.04.2033	39.804,26 €	401,00 €	39.403,26 €	36,73 €
01.04.2034	44.413,62 €	428,00 €	43.985,62 €	63,16 €
01.04.2035	49.293,80 €	455,00 €	48.838,80 €	100,23 €
01.04.2036	54.462,44 €	482,00 €	53.980,44 €	150,78 €
01.04.2037	59.938,61 €	509,00 €	59.429,61 €	218,17 €
01.04.2038	65.742,71 €	536,00 €	65.206,71 €	306,42 €
01.04.2039	71.897,02 €	563,00 €	71.334,02 €	420,30 €
01.04.2040	78.425,58 €	590,00 €	77.835,58 €	565,46 €
01.04.2041	85.354,59 €	617,00 €	84.737,59 €	748,58 €
01.04.2042	92.712,41 €	644,00 €	92.068,41 €	977,51 €
01.04.2043	100.530,05 €	671,00 €	99.859,05 €	1.261,48 €
01.04.2044	108.841,31 €	698,00 €	108.143,31 €	1.611,28 €
01.04.2045	117.683,14 €	556,25 €	117.126,89 €	2.039,55 €
01.04.2046	127.095,93 €	401,00 €	126.694,93 €	2.561,02 €
01.04.2047	137.123,88 €	232,25 €	136.891,63 €	3.192,82 €
01.04.2048	147.815,61 €	50,00 €	147.765,61 €	3.954,89 €
01.04.2049	159.224,63 €	50,00 €	159.174,63 €	4.870,37 €
01.04.2050	171.409,64 €	50,00 €	171.359,64 €	5.966,03 €
01.04.2051	184.435,52 €	50,00 €	184.385,52 €	7.272,89 €
01.04.2052	198.373,90 €	50,00 €	198.323,90 €	8.826,76 €
01.04.2053	219.445,50 €	0,00 €	219.445,50 €	16.810,68 €
01.04.2054	234.889,78 €	0,00 €	234.889,78 €	18.424,09 €
01.04.2055	251.238,77 €	0,00 €	251.238,77 €	20.156,89 €
01.04.2056	268.544,44 €	0,00 €	268.544,44 €	22.016,45 €
01.04.2057	286.861,72 €	0,00 €	286.861,72 €	24.010,56 €
01.04.2058	306.248,66 €	0,00 €	306.248,66 €	26.147,48 €

(*) Bei einer jährlich gleichbleibenden Wertsteigerung der Anteile an den Anlagekonzepten der ROK Plus, ROK Chance und ROK Klassik und den gewählten Investmentfonds von jeweils 6,00 % nach Abzug der Kosten der Kapitalanlage.

(*) Bitte beachten Sie die Hinweise zur Überschussbeteiligung unter Ziffer III. 2.

garantierte Leistungen zum voraussichtlichen Rentenbeginn

Termin	beitragsfreie monatliche Rente	beitragsfreie Kapital- abfindung	einbehaltener Stornoabzug
01.04.2021	5,20 €	1.800,00 €	0,00 €
01.04.2022	10,39 €	3.600,00 €	0,00 €
01.04.2023	15,59 €	5.400,00 €	0,00 €
01.04.2024	20,79 €	7.200,00 €	0,00 €
01.04.2025	25,98 €	9.000,00 €	0,00 €
01.04.2026	31,18 €	10.800,00 €	0,00 €
01.04.2027	36,38 €	12.600,00 €	0,00 €
01.04.2028	41,57 €	14.400,00 €	0,00 €
01.04.2029	46,77 €	16.200,00 €	0,00 €
01.04.2030	51,97 €	18.000,00 €	0,00 €
01.04.2031	57,16 €	19.800,00 €	0,00 €
01.04.2032	62,36 €	21.600,00 €	0,00 €
01.04.2033	67,56 €	23.400,00 €	0,00 €
01.04.2034	72,75 €	25.200,00 €	0,00 €
01.04.2035	77,95 €	27.000,00 €	0,00 €
01.04.2036	83,15 €	28.800,00 €	0,00 €
01.04.2037	88,34 €	30.600,00 €	0,00 €
01.04.2038	93,54 €	32.400,00 €	0,00 €
01.04.2039	98,74 €	34.200,00 €	0,00 €
01.04.2040	103,93 €	36.000,00 €	0,00 €
01.04.2041	109,13 €	37.800,00 €	0,00 €
01.04.2042	114,33 €	39.600,00 €	0,00 €
01.04.2043	119,52 €	41.400,00 €	0,00 €
01.04.2044	124,72 €	43.200,00 €	0,00 €
01.04.2045	129,92 €	45.000,00 €	0,00 €
01.04.2046	135,11 €	46.800,00 €	0,00 €
01.04.2047	140,31 €	48.600,00 €	0,00 €
01.04.2048	145,50 €	50.400,00 €	0,00 €
01.04.2049	150,70 €	52.200,00 €	0,00 €
01.04.2050	155,90 €	54.000,00 €	0,00 €
01.04.2051	161,09 €	55.800,00 €	0,00 €
01.04.2052	166,29 €	57.600,00 €	0,00 €
01.04.2053	171,49 €	59.400,00 €	0,00 €
01.04.2054	176,68 €	61.200,00 €	0,00 €
01.04.2055	181,88 €	63.000,00 €	0,00 €
01.04.2056	187,08 €	64.800,00 €	0,00 €
01.04.2057	192,27 €	66.600,00 €	0,00 €

Ihre beitragsfreie Versicherungssumme bzw. Rente wird unter Anwendung anerkannter Regeln der Versicherungsmathematik errechnet.

Wenn Sie Ihren Vertrag innerhalb der ersten zehn Jahre ab Vertragsabschluss vollständig beitragsfrei stellen, verringert sich ein vereinbartes Garantieniveau von mehr als 90 Prozent auf 90 Prozent. Das Garantieniveau verringert sich entsprechend anteilig, wenn Sie Ihren Vertrag innerhalb der ersten zehn Jahre ab Vertragsabschluss teilweise beitragsfrei stellen.

Für die Umwandlung in einen beitragsfreien Vertrag gelten Mindestgrenzen.

Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte dem Abschnitt 'Bestimmungen über Kosten und tarifabhängige Begrenzungen' der Allgemeinen Bedingungen für die Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung mit oder ohne variable Mindestleistung.

4. Fondsinformationen

Ausführliche Informationen zu der Ihrer Versicherung zugrunde liegenden Anlageform und die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte entnehmen Sie bitte dem aktuellen Verkaufsprospekt der jeweiligen Fondsgesellschaft beziehungsweise dem Merkblatt Informationen zu unseren Anlagekonzepten ROK sowie den wählbaren Fonds, dem Merkblatt Anlagekonzept der renditeoptimierten Kapitalanlage Plus (ROK Plus), bzw. den Merkblättern Anlagekonzept der renditeoptimierten Kapitalanlage Chance (ROK) Chance und Klassik (ROK Klassik).

5. Steuerhinweis

Steuerliche Förderung Die allgemeinen Angaben über die für diese Versicherungsart geltenden Steuerregelungen entnehmen Sie bitte der 'Verbraucherinformation über die geltenden Steuerregelungen'.

6. Normierte Modellrechnung

Bei diesem Tarif entfällt die normierte Modellrechnung.

7. Unternehmensindividuelle Modellrechnung

Unter der Voraussetzung, dass Sie Ihren Vertrag unverändert fortführen, und die für das Jahr 2020 festgesetzten Überschussanteilsätze (*) sich während der gesamten Vertragslaufzeit nicht ändern, ergibt sich zum 01.04.2058 folgende unverbindliche Gesamrente bzw. Gesamtkapitalleistung:

bei einer angenommenen Wertentwicklung von jährlich	unverbindliche Gesamtkapitalleistung*	davon Schlussüberschuss*	unverbindliche Gesamrente Bonusrente* monatl.	davon Rente aus Schlussüberschuss* monatl.
2,00 %	131.491,88 €	14.794,03 €	379,62 €	42,71 €
4,00 %	197.392,77 €	19.412,41 €	569,87 €	56,04 €
6,00 %	306.248,66 €	26.147,48 €	884,14 €	75,49 €
8,00 %	488.444,15 €	36.143,04 €	1.410,14 €	104,35 €

(*) Bei einer jährlich gleichbleibenden Wertsteigerung der ROK Plus und der gewählten Investmentfonds, der ROK Chance bzw. der ROK Klassik von jeweils 2,00 %, 4,00 %, 6,00 % bzw. 8,00 % nach Abzug der Kosten der Kapitalanlage.

(*) Bitte beachten Sie die Erläuterungen zur Überschussbeteiligung unter Ziffer III. 2.

Im Übrigen erfolgt die Modellrechnung unter der Annahme, dass die bei Vertragsschluss geltenden Rechnungsgrundlagen auch bei Berechnung der lebenslangen Rente zum Rentenbeginn noch gelten. Die tatsächlich zum Beginn der Rentenzahlung geltenden Rechnungsgrundlagen, die für die Berechnung der lebenslangen Rente maßgeblich sind, sind nicht bekannt. Sollten sich diese im Vergleich zu den bei Vertragsschluss geltenden Rechnungsgrundlagen ungünstiger darstellen - in Form eines niedrigeren Rechnungszinses oder deutlich gestiegener Lebenserwartung - können sich niedrigere Werte ergeben.